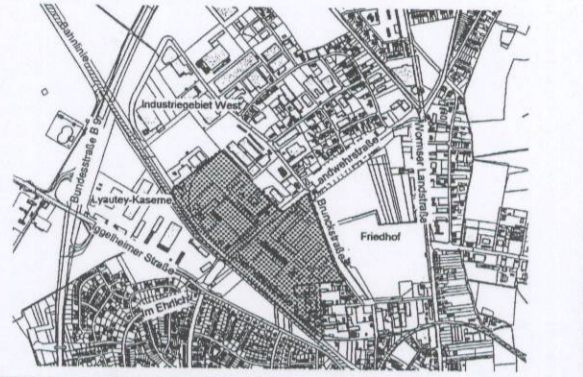


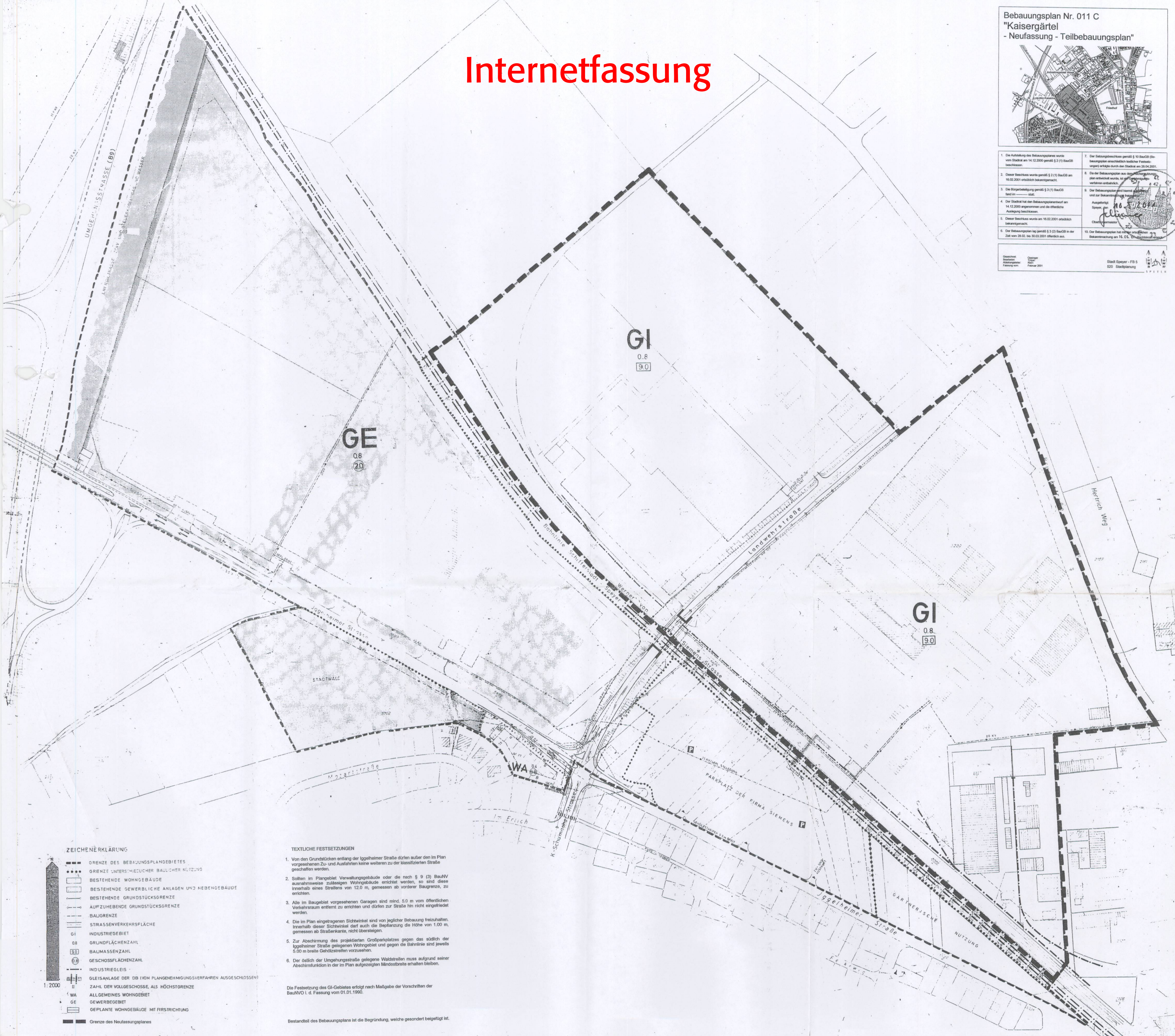
# Internetfassung

Bebauungsplan Nr. 011 C  
 "Kaisergärtel"  
 - Neufassung - Teilbebauungsplan"



- |                                                                                                                  |                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 14.12.2000 gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.           | 7. Der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB (Bebauungsplan hinsichtlich baulicher Festsetzungen) erlag durch den Stadtrat am 20.04.2001.              |
| 2. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 16.02.2001 örtlich bekannt gemacht.                             | 8. Die der Bebauungsplan aus dem Planverfahren zum Ortlich bekannt gemacht, am 14.12.2000 angenommen und die öffentliche Auslegung beschlossen. |
| 3. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand am ... statt.                                                  | 9. Der Bebauungsplan und hierzu ... und zur Bekanntmachung ...                                                                                  |
| 4. Der Stadtrat hat den Bebauungsplanentwurf am 14.12.2000 angenommen und die öffentliche Auslegung beschlossen. | 10. Der Bebauungsplan hat mit der Bekanntmachung am 16.02.2001 örtlich bekannt gemacht.                                                         |
| 5. Dieser Beschluss wurde am 16.02.2001 örtlich bekannt gemacht.                                                 | 11. Der Bebauungsplan hat mit der Bekanntmachung am 16.02.2001 örtlich bekannt gemacht.                                                         |
| 6. Der Bebauungsplan lag gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28.02. bis 30.03.2001 öffentlich aus.               |                                                                                                                                                 |

Geschw. ...  
 Datum ...  
 Stadt Speyer - FB 5  
 520 Stadtplanung



**ZEICHENERKLÄRUNG**

- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- BESTEHENDE WOHNBÄUDE
- BESTEHENDE GEWERBLICHE ANLAGEN UND NEBENGEBAUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
- 0.8 INDUSTRIEGEBIET
- GI GRUNDFLÄCHENZAHL
- 9.0 BAUMASSENZAHL
- 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- INDUSTRIEGLEIS
- GLEISANLAGE DER DB (VOM PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN AUSGESCHLOSSEN)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE GEWERBEGBIET
- GEPLANTE WOHNBÄUDE MIT FIRSTRICHLUNG
- Grenze des Neufassungsplanes

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. Von den Grundstücken entlang der Iggelheimer Straße dürfen außer den im Plan vorgesehenen Zu- und Ausfahrten keine weiteren zu der klassifizierten Straße geschaffen werden.
2. Sollten im Plangebiet Verwaltungsgebäude oder die nach § 9 (3) BauNV ausnahmsweise zulässigen Wohngebäude errichtet werden, so sind diese innerhalb eines Streifens von 12,0 m, gemessen ab vorderer Baugrenze, zu errichten.
3. Alle im Baugebiet vorgesehenen Garagen sind mind. 5,0 m vom öffentlichen Verkehrsraum entfernt zu errichten und dürfen zur Straße hin nicht eingefriedet werden.
4. Die im Plan eingetragenen Sichtwinkel sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Innerhalb dieser Sichtwinkel darf auch die Bepflanzung die Höhe von 1,00 m, gemessen ab Straßenkante, nicht übersteigen.
5. Zur Abschirmung des projektierten Großparkplatzes gegen das südlich der Iggelheimer Straße gelegenen Wohngebiet und gegen die Barriere sind jeweils 5,00 m breite Gehölzstreifen vorzusehen.
6. Der östlich der Umgehungsstraße gelegene Waldstreifen muss aufgrund seiner Abschirmfunktion in der im Plan aufgezeigten Mindestbreite erhalten bleiben.

Die Festsetzung des GI-Gebietes erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der BauNVO i. d. Fassung vom 01.01.1990.

Bestandteil des Bebauungsplans ist die Begründung, welche gesondert beigelegt ist.

1:2000